

## Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (§ 14a BeamtVG)

### ➤ Allgemein

Beamtinnen und Beamte, die vor dem Beamtenverhältnis eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben und hieraus bei Beginn des Ruhestandes noch keine Rente erhalten, können gem. § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) für die Zeit bis zur Rentenzahlung auf Antrag eine vorübergehende Erhöhung ihres Ruhegehaltssatzes erhalten, wenn dieser noch nicht 70 % beträgt.

### ➤ Voraussetzungen

Der Ruhegehaltssatz wird auf Antrag bei Ruhestandsbeamten erhöht, bei denen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Ruhegehaltssatz unter 70 v. H.
- Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 43 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) oder
- Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze und Vollendung des 60. Lebensjahres (besondere Altersgrenze in diesem Sinne ist z.B. die Altersgrenze Beamte im Einsatzdienst [§ 115 NBG]).
- Monatliche Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sind nicht höher als 325 €.
- Die rentenrechtliche Wartezeit von 60 Kalendermonaten ist vor Beginn des Ruhestandes erfüllt, jedoch besteht noch kein Anspruch auf Zahlung einer Rente.

### ➤ Umfang und Dauer der Erhöhung

Wenn alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, erhöht sich der Ruhegehaltssatz für je 12 Kalendermonate der berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten um 1 %, höchstens auf 70 v. H. Verbleibende Monate werden in Dezimalstellen umgerechnet. Pflichtbeitragszeiten, die bereits als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt worden sind, bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Erhöhung wird auf Antrag vorgenommen und beginnt ab dem Ersten des Antragsmonats, frühestens ab Ruhestandsbeginn. Wird der Antrag noch innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Ruhestandes gestellt, beginnt die Erhöhung ebenfalls ab Ruhestandsbeginn.

Der Ruhegehaltssatz kann längstens bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht werden. Erhält der Versorgungsempfänger schon vorher eine Rente oder werden Einkünfte von mehr als 325 Euro monatlich bezogen, entfällt die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes auch schon vor dem 65. Lebensjahr.

Die Erfüllung der rentenrechtlichen Wartezeit kann durch eine aktuelle Auskunft mit der Darstellung aller versicherungsrechtlichen Zeiten nachgewiesen werden. Diese Auskunft erteilt der jeweilige Rentenversicherungsträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund).